

Reglement

für den Pikettdienst im Gemeindewerk Rorbass

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Pikettdienst	3
3.1	Organisation	3
3.2	Dauer	3
3.3	Alarmierung	3
3.4	Pflichten	3
3.5	Entschädigung	4
4	Piketteinsätze	4
4.1	Arbeitsleistung während des Pikettdienstes	4
4.2	Entschädigung der Einsätze	4
4.3	Weitere Zulagen	4
5	Inkrafttreten	4

1 Zweck

Die Gemeinde Rorbas organisiert im Rahmen dieses Reglements den Pikettdienst ihrer Werkbetriebe mit dem Ziel, ausserhalb der Betriebszeiten einen steten Pikettdienst sicherstellen und betreiben zu können.

Dieses Reglement regelt die Organisation, die auszuführenden Arbeiten und die Entschädigungen.

2 Geltungsbereich

Das Pikettreglement findet grundsätzlich auf alle in den Stellenbeschrieben der Werkmitarbeitenden der Gemeinde Rorbas definierten Bereiche Anwendung, insbesondere auf:

- Winterdienst
- Wasserversorgung
- Haustechnik Liegenschaften
- öffentliche Abfallentsorgung
- allgemeine Notfälle

3 Pikettdienst

3.1 Organisation

Ausserhalb der regulären Arbeitszeit stellt der Leiter Werke einen 7-Tage-Pikettdienst sicher. In dieser Zeit leistet eine Person aus dem Gemeindewerk Rorbas Pikettdienst. Lernende sind davon ausgenommen.

Bei der Piketteinteilung sind die Bestimmungen im Merkblatt zum Pikettdienst des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom Oktober 2020 zu beachten.

3.2 Dauer

Der Pikettdienst beginnt übergangslos mit Beendigung der regulären Arbeitszeit und endet ebenso mit Beginn dieser.

3.3 Alarmierung

Die pikettdiensthabende Person wird in der Regel via Mobiltelefon (Pikettnummer) alarmiert/aufgeboden. Die Pikettnummer ist öffentlich bekannt zu machen.

3.4 Pflichten

Die diensthabenden Personen haben während der Dauer des Pikettdiensts jederzeit einsatztüchtig sowie auch fahrtüchtig im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung zu sein.

Sie müssen ihre privaten Aktivitäten so organisieren, dass sie spätestens 30 Minuten nach der Alarmierung im Werkhof eintreffen.

3.5 Entschädigung

Pikettdienst wird als Präsenzdienst gemäss den Ansätzen nach § 133 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) entschädigt.

Für einen 7-Tage-Pikettdienst (Vollzeit-Pikettdienst) werden 126 Stunden entschädigt (7 x 24 = 168 Wochenstunden, abzüglich Normalarbeitszeit von 42 Stunden).

Die geleisteten Pikettstunden sind von der pikettleistenden Person zu rapportieren und von der vorgesetzten Stelle zu visieren. Diese Stundenliste dient gleichzeitig als Auszahlungsbeleg.

Die geleisteten Pikettstunden werden zweimal jährlich, im Januar und Juli, ausbezahlt.

4 Piketteinsätze

4.1 Arbeitsleistung während des Pikettdienstes

Bei einem Alarm oder einer Ausnahmesituation verrichten die Pikettdienstleistenden die dringend notwendigen Arbeiten zur Behebung, Verminderung oder Vermeidung von Schäden; dies in allen Bereichen und Belangen, welche auch während der Normalarbeitszeiten beim Werkbetrieb anfallen. Bei Bedarf (z.B. Winterdienst) bieten sie weitere Mitarbeitende auf.

Über die Dringlichkeit entscheidet die diensthabende Person. Nicht dringende Arbeiten sind auf den nächsten Werktag zu verschieben.

4.2 Entschädigung der Einsätze

Piketteinsätze werden ab Eingang der Meldung bis zum Verlassen des Werkes nach der Störungsbehebung als Arbeitszeit erfasst und entsprechend den Bestimmungen in der Besoldungsverordnung der Gemeinde Rorbas vom 14.06.2022 entlohnt.

4.3 Weitere Zulagen

Es werden keine weiteren Zulagen ausgerichtet, z. B. für Fahrten zum Arbeits- oder Einsatzort.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Rorbas, 21. August 2024

Gemeinderat Rorbas

Martin Lips
Gemeindepräsident

Roger Suter
Gemeindeschreiber